

# Satzung des Unichor Freiburg e.V.

## § 1 Name, Sitz und Zweck.

(1) Der Verein führt den Namen „Unichor Freiburg“, nach der angestrebten Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Dieser Zweck wird verwirklicht durch die chorische Erarbeitung musikalischer Werke als Angebot vorwiegend an Studierende der Freiburger Hochschulen. Hierzu veranstaltet der Verein regelmäßige Chorproben und Konzerte.

(4) Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(5) Das künstlerische Jahr läuft parallel zum akademischen Jahr der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des darauffolgenden Jahres und gliedert sich in das Wintersemester (01.10. bis 31.03.) und das Sommersemester (01.04. bis 30.09.).

## § 2 Geschäftsordnung.

Der Vorstand beschließt einstimmig eine Geschäftsordnung. Änderungen gelten, soweit nichts anderes beschlossen ist, ab sofort.

## § 3 Gemeinnützigkeit.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft.

(1) Es können aktive Mitglieder und Fördermitglieder aufgenommen werden.

(2) Aktives, das heißt singendes Mitglied kann jede natürliche Person, vorwiegend Angehörige der in Freiburg ansässigen Hochschulen sein. Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

(3) Die Aufnahme als aktives Mitglied erfolgt durch Eintragung in die Mitgliederliste und Annahme durch den Vorstand. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. Das genaue Aufnahmeverfahren regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Antrag zur Aufnahme als Fördermitglied erfolgt schriftlich. Für die Annahme des Antrags ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand hat den aktiven Mitgliedern im Rahmen einer regulären Chorprobe die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft.

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt (§ 6).

b) durch Ausschluss (§ 7).

c) durch Tod des Mitglieds.

(2) Die aktive Mitgliedschaft endet auch mit Zeitablauf (§ 8).

## § 6 Austritt.

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands aus dem Verein austreten.

## **§ 7 Ausschluss.**

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (2) Für ein aktives Mitglied liegt ein solcher Grund insbesondere dann vor, wenn
  - a) es sich vereinsschädigend verhält.
  - b) es über einem Zeitraum von mindestens zwei Semestern die erforderlichen Beiträge nicht bezahlt.
  - c) Wenn die künstlerische Leitung zu dem Schluss gelangt, dass die aktive Mitgliedschaft die Erfüllung des künstlerischen Anspruchs gefährdet; dies gilt insbesondere hinsichtlich der stimmlichen Eignung und maximalen Größe des Chores.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Über den Ausschluss eines dem Vorstand angehörenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. In beiden Fällen ist das Mitglied vor der Entscheidung von den jeweils Entscheidungsbefugten anzuhören. Etwaige geleistete Mitgliedsbeiträge für das laufende Semester sind zurückzugewähren, soweit sie nicht zum unmittelbaren Vorteil des Mitglieds bereits verwandt worden sind, insbesondere zur Anschaffung mitgliedseigener Noten.

## **§ 8 Zeitablauf.**

- (1) Die aktive Mitgliedschaft endet mit Ablauf des ersten Monats nach Ende des künstlerischen Jahres.
- (2) Dies gilt nicht, wenn die aktive Mitgliedschaft binnen des in Absatz 1 genannten Monats verlängert wird. § 4 Abs. 3 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 9 Pflichten des Mitglieds, Beiträge.**

- (1) Das aktive Mitglied hat an den ordentlichen sowie an den außerordentlichen Proben des Chores teilzunehmen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins haben Mitgliedsbeiträge zu erbringen, deren Höhe und Zahlungsmodalitäten in der Geschäftsordnung geregelt ist. Der Vorstand darf den Beitrag im Einzelfall mindern oder erlassen, soweit die Entrichtung für das Mitglied eine unzumutbare Härte darstellt.
- (3) Soweit erforderlich, werden Regelungen bezüglich der Bereitstellung vereinseigener Noten in der Geschäftsordnung getroffen.

## **§ 10 Vorstand.**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dessen Vertreter und dem Finanzvorstand. Jedes Mitglied des Vorstands ist bei Rechtsgeschäften bis zu einem Betrag von 500 Euro einzelvertretungsberechtigt. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Geschäftsordnung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
- (3) Beschlüsse des Vorstands sind mit einfacher Mehrheit zu fassen.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand, ihr/sein Vertreter und der Finanzvorstand werden aus dem Kreis der aktiven Mitglieder durch die Mitgliederversammlung für die Dauer eines künstlerischen Jahres gewählt. Sie sollen zum Ende eines jeden künstlerischen Jahres einzeln gewählt werden.
- (5) Das Amt jedes Vorstands endet außerordentlich mit dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein, die Abberufung (§ 13 Abs. 1 lit. c) oder mit seinem Rücktritt vom Amt. Bis zum Ende der satzungsmäßigen Amtszeit ist ein geeigneter Nachfolger durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der aktiven Mitglieder zu bestimmen. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder gleichzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die vakanten Posten von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.

## **§ 11 Künstlerische Leitung.**

- (1) Der künstlerische Leiter übernimmt die musikalische Leitung des Chores. Dies umfasst insbesondere die Werkauswahl, die Probenarbeit und die Konzertgestaltung.
- (2) Der künstlerische Leiter wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt und durch entsprechende Abwahl oder Wahl seines Nachfolgers abgewählt. Das Auswahlverfahren wird vom Vorstand beschlossen. Der Vorstand berücksichtigt dabei die Stellungnahmen

der aktiven Mitglieder. Der künstlerische Leiter ist beziehungsweise wird für die Zeit seines Amtes nicht Mitglied des Vereins.

(3) § 10 Abs. 5 S. 1 gilt entsprechend.

## **§ 12 Kassenprüfer, Beauftragte und Arbeitsgruppen.**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes künstlerische Jahr zwei Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen, die zum Ende des Wirtschaftsjahres die ordnungsgemäße Führung der Kasse durch den Finanzvorstand prüfen.

(2) Der Vorstand kann zur Verteilung von Aufgaben Beauftragte und Arbeitsgruppen einsetzen. Näheres hierzu regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 13 Mitgliederversammlung.**

(1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- b) Wahl des Vorstandes und des künstlerischen Leiters (§ 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 2)
- c) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- d) Ausschluss von Vorstandsmitgliedern (§ 7 Abs. 3 S. 2).
- e) Wahl der Kassenprüfer (§ 12 Abs. 2)
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung (§ 14).

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Wirtschaftsjahr stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder die Einberufung einer derartigen Versammlung in Textform unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung in Textform einzuladen. Jedes Mitglied kann Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand in Textform 48 Stunden vor angesetztem Beginn der Sitzung einreichen. Ausnahmsweise kann die Ladung auch binnen einer Frist von nicht weniger als 48 Stunden erfolgen, dies gilt nur insoweit, als der Versammlungszweck keinen Aufschub duldet.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem vom Vorstand dazu beauftragten Mitglied geleitet.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern und der Chorleitung sowie die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. In diesen Fällen gelten Enthaltungen als abgegebene Stimmen.

(7) Von der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollanten bzw. der Protokollantin zu unterschreiben ist, welcher zu Beginn der Mitgliederversammlung für deren Dauer durch Mehrheitsbeschluss gewählt wird.

## **§ 14 Datenschutz.**

(1) Beschränkt auf den Vereinszweck kann der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder erheben, speichern und verarbeiten.

(2) Jedweder Umgang mit personenbezogenen Daten hat in Übereinstimmung mit der Datenschutzgrundverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung zu erfolgen. Im Übrigen richtet sich die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Löschung von personenbezogenen Daten nach den Vereinsgrundsätzen des Datenschutzes.

(3) Die Vereinsgrundsätze des Datenschutzes sind durch den Vereinsvorstand einstimmig zu beschließen und schriftlich festzuhalten. Den Vereinsmitgliedern ist eine digitale oder physische Abschrift dieser Grundzüge spätestens auf Antrag unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## **§ 15 Auflösung des Vereins.**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Baden-Württembergischen Sängerverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **Unterschriften:**

1.

2.

3.

4.

5.

6.

7.